

Zertifizierungs- und Rezertifizierungsordnung der Sparkassen-Finanzgruppe

Inhaltsübersicht	Seite
I. Präambel	2
II. Allgemeine Bestimmungen	3
1. Organe des Zertifizierungsprozesses	3
2. Senat der Hochschule	3
3. Fachbeirat	3
4. Zertifizierungskommission	4
5. Zertifizierung	5
6. Rezertifizierung	7
7. Funktionsfeldspezifische Bestimmung	8
III. Anhang - Funktionsfeldspezifische Bestimmungen	9
A. Financial Consultant	10
B. Firmenkundenbetreuer	16
C. Kreditanalyst	22

Anlage 1: Bewertung für die schriftliche Dokumentation des komplexen Beratungsfalls/Kreditengagements

Anlage 2: Bewertungskriterien für die Präsentation und die Erörterung des komplexen Beratungsfalls/Kreditengagements

Anlage 3: Bewertung für die Präsentation, die Erörterung des komplexen Beratungsfalls/Kreditengagements und das anschließende Fachgespräch

Hinweis:

Zur besseren Lesbarkeit wird im Folgenden ausschließlich die männliche Form verwendet. Selbstverständlich sind beide, männliche und weibliche Formen, gemeint.

I. Präambel

1. Die Hochschule der Sparkassen-Finanzgruppe (HSF) ist Träger des Zertifizierungsprozesses und setzt diesen in partnerschaftlicher Zusammenarbeit mit den regionalen Sparkassenakademien um.
2. Der Zertifizierungsprozess besteht aus zwei Stufen: der Zertifizierung und der Rezertifizierung. Die Zertifizierung und die Rezertifizierung erfolgen nach bundesweit organisationseinheitlichen Qualitäts- und Durchführungsstandards.
3. Die Zertifizierung und die Rezertifizierung erfolgen in geschäftspolitisch relevanten Markt- und Stabsfunktionen mit dem Ziel der Qualitätssicherung und der Umsetzung aufsichtsrechtlicher Bestimmungen.
4. Die Zertifizierung und Rezertifizierung der Sparkassen-Finanzgruppe wird als Markenzeichen „Zertifizierter *<funktionsfeldspezifische Bezeichnung>* Sparkassen- Finanzgruppe“ bundeseinheitlich etabliert.
5. Die Zertifizierung und die Rezertifizierung werden kostenoptimal ausgestaltet.

II. Allgemeine Bestimmungen

1. Organe des Zertifizierungsprozesses

Die Organe des Zertifizierungsprozesses sind:

- der Senat der Hochschule der Sparkassen-Finanzgruppe,
- der Fachbeirat,
- die Zertifizierungskommissionen.

2. Senat der Hochschule der Sparkassen-Finanzgruppe (HSF)

- 2.1 Der Senat der HSF ist für alle Zertifizierungs- und Rezertifizierungsangelegenheiten und Entscheidungen von grundsätzlicher Bedeutung zuständig. Er überwacht die Einhaltung der Zertifizierungs- und Rezertifizierungsordnung und entscheidet über deren Änderung. Ferner entscheidet er auf Vorschlag des Fachbeirats über Änderungen der funktionsfeldspezifischen Bestimmungen. Der Senat der HSF berichtet an den Ausschuss für Personalentwicklung *[künftig: Fachausschuss Personal, vorbehaltlich der abschließenden Entscheidung über die künftige Gremienstruktur im DSGVO]*.

3. Fachbeirat

- 3.1 Der Fachbeirat hat die Aufgabe, über die inhaltliche Weiterentwicklung der funktionsfeldspezifischen Bestimmungen zu beraten und Änderungsvorschläge für diese zu erarbeiten.
- 3.2 Der Fachbeirat setzt sich wie folgt zusammen:
- je Funktionsfeld ein Vertreter der regionalen Sparkassenakademien,
 - je Funktionsfeld ein Experte in Prüferfunktion aus der Sparkassen-Finanzgruppe,
 - zwei Vertreter der HSF.
- 3.3 Die Mitglieder werden auf Vorschlag für fünf Jahre durch den Senat der Hochschule berufen. Bei der Wahl der Mitglieder des Fachbeirats sollte auf eine angemessene Vertretung verschiedener Verbandsgebiete geachtet werden. Der Vorsitzende des Fachbeirats wird durch den Senat bestimmt.
- 3.4 Der Fachbeirat ist beschlussfähig, wenn der Vorsitzende oder sein Stellvertreter und drei weitere Mitglieder anwesend sind.
- 3.5 Der Fachbeirat tagt mindestens einmal jährlich in Bonn und wird durch die HSF eingeladen.

4. Zertifizierungskommissionen

- 4.1 Die Zertifizierungskommissionen haben die Aufgabe, die Zertifizierung gemäß den funktionsfeldspezifischen Bestimmungen auszuführen.
- 4.2 Die Zertifizierungskommissionen setzen sich wie folgt zusammen:
- ein Vertreter der HSF (Vorsitz),
 - zwei fachlich ausgewiesene Experten des jeweiligen Funktionsfeldes, wobei die Fachexperten nicht als Dozenten in den jeweiligen, funktionsfeldspezifischen Fachseminaren mitwirken sollen. Einer der Vertreter kann auf Vorschlag einer Regionalakademie berufen werden.

5. Zertifizierung

- 5.1 Die Anmeldung zur Zertifizierung erfolgt durch ein vollständig auszufüllendes elektronisches Anmeldeformular (PDF) via E-Mail bei der HSF.
- 5.2 Es werden pro Jahr zwei bundesweit einheitliche Zertifizierungstermine im Frühjahr (Mai) und im Herbst (November) ausgeschrieben.
- 5.3 Die Anmeldefrist für die Zertifizierung endet am 10.02. (für Mai) bzw. am 10.08. (für November). Die Teilnehmer erhalten nach Ende der Anmeldefrist eine Anmeldebestätigung unter Nennung des genauen Zertifizierungstermins mit der Bitte, die Dokumentation ihres komplexen Praxisfalls bis zum 10.03. (für Mai) bzw. zum 10.09. (für November) einzureichen.
- 5.4 Für verspätete Anmeldungen erhebt die Hochschule eine erhöhte Gebühr.
- 5.5 Abmeldungen von einer bereits angemeldeten Zertifizierungsprüfung sind nur bis sieben Kalendertage vor dem Abgabetermin der schriftlichen Dokumentation möglich. Bei später eingehenden Abmeldungen erhebt die Hochschule die volle Prüfungsgebühr.
- 5.6 Als Voraussetzung für die Zulassung zur Zertifizierung muss der Teilnehmer
- ein funktionsfeldspezifisches Fachseminar bei einer Sparkassenakademie oder eine vergleichbare Ausbildung erfolgreich absolviert haben und
 - mindestens 18 Monate Praxiserfahrung im Funktionsfeld nachweisen.
- Der Nachweis erfolgt in der Regel durch das anmeldende Institut gegenüber der HSF.

- 5.7 Die Zertifizierung besteht aus einem schriftlichen komplexen Praxisfall (inkl. Präsentation und Erörterung innerhalb eines Kolloquiums) und einem Fachgespräch (Bestandteil des Kolloquiums). Für beide Komponenten (Praxisfall und Fachgespräch) müssen jeweils mindestens 50 Punkte und können jeweils maximal 100 Punkte erreicht werden. Für die Ermittlung der Gesamtpunktzahl wird die für den komplexen Praxisfall erreichte Punktzahl mit 2/3 gewichtet, die für das Fachgespräch erreichte Punktzahl mit 1/3. Eine Zertifizierung erfolgt, wenn insgesamt mindestens 70 Punkte erreicht werden. Erreicht ein Teilnehmer nicht die erforderliche Mindestpunktzahl in einer Komponente, so kann er einmalig die Leistung in dieser Komponente wiederholen. Erreicht der Teilnehmer auch in der ersten Wiederholung nicht die erforderliche Punktzahl, so muss er die gesamten Zertifizierungsleistungen erneut erbringen. Erreicht der Teilnehmer auch in der zweiten Wiederholung nicht die erforderliche Punktzahl, ist eine weitere Wiederholung nicht mehr möglich.
- 5.8 Die Zertifizierung wird entsprechend den funktionsfeldspezifischen Bestimmungen ausgeführt. Über die Ausführung der Zertifizierung ist ein Protokoll zu führen.
- 5.9 Die Zertifizierungsurkunde wird vom Rektor der Hochschule und dem zuständigen geschäftsführenden Vorstandsmitglied des DSGVO unterzeichnet. Darüber hinaus erfolgen keine konkreten Aussagen über das Ergebnis der Zertifizierung.
- 5.10 Nach erfolgreicher Zertifizierung ist der Teilnehmer bis zum Ende des 3. auf die Zertifizierung folgenden Kalenderjahres berechtigt, die Bezeichnung "Zertifizierter *< funktionsfeldspezifische Bezeichnung >* der Sparkassen-Finanzgruppe" zu führen (z. B. Zertifizierung Mai 2015 →, gültig bis 31.12.2018).
- 5.11 Die HSF führt für alle zertifizierten Personen eine zentrale Datenbank.

6. Rezertifizierung

- 6.1 Die Rezertifizierung erfolgt alle drei Jahre. Der Zertifikatsinhaber wird im März des Kalenderjahres, in dem die Zertifizierung ausläuft, per E-Mail durch die HSF darüber in Kenntnis gesetzt, dass eine Rezertifizierung bis zum Jahresende erforderlich ist.
- 6.2 Zur Fristwahrung sind Anmeldungen zur Rezertifizierung bis zum 30.11. eines Kalenderjahres bei der HSF einzureichen. Die Anmeldung zur Rezertifizierung erfolgt durch ein vollständig auszufüllendes elektronisches Anmeldeformular (PDF) per E-Mail bei der HSF.
- 6.3 Für verspätete Anmeldungen erhebt die Hochschule eine erhöhte Gebühr.
- 6.4 Für die Rezertifizierung ist ein Nachweis der praktischen Tätigkeit im jeweiligen Funktionsfeld und von geeigneten Weiterbildungsmaßnahmen zu erbringen. Der Nachweis erfolgt in der Regel durch ein Institut der Sparkassen-Finanzgruppe gegenüber der HSF.
- 6.5 Der Zertifikatinhaber muss funktionsfeldspezifische Weiterbildungsmaßnahmen im Umfang von mindestens neun Tagen innerhalb der Drei-Jahres-Frist bei
- Sparkassenakademien und/oder
 - der Hochschule der Sparkassen-Finanzgruppe erbringen.
- 6.6 Ersatzleistungen im Funktionsfeld (z. B. Dozenten- und Autoorentätigkeit, Web-based-Training, Maßnahmen anderer Bildungsträger und institutsinterne Weiterbildung) können auf Antrag bei der HSF Anerkennung finden.
- 6.7 Alternativ erfolgt die Rezertifizierung durch eine funktionsfeldspezifische Zertifizierung gemäß Abschnitt II. Ziffer 5.
- 6.8 Über die Erfüllung der Rezertifizierungsanforderungen erhält der Zertifikatsinhaber eine schriftliche Bestätigung durch die HSF. Diese berechtigt ihn, für weitere drei Jahre die funktionsfeldspezifische Bezeichnung zu führen.
- 6.9 Erfolgt keine Rezertifizierung, wird die Zertifizierung für das Funktionsfeld aberkannt.

7. Funktionsfeldspezifische Bestimmungen

- 7.1. Die Grundlage für die funktionsfeldspezifischen Bestimmungen ist die Zertifizierungs- und Rezertifizierungsordnung.
- 7.2 Die funktionsfeldspezifischen Bestimmungen konkretisieren die praktische Ausführung der Zertifizierung. Über Anpassungen der funktionsfeldspezifischen Regelungen entscheidet der Senat auf Vorschlag des Fachbeirats.
- 7.3. Die funktionsfeldspezifischen Bestimmungen beinhalten:
- 1. Zielsetzung,
 - 2. Teilnahmevoraussetzung,
 - 3. Qualitätsstandards,
 - 4. Durchführungsbestimmungen und Bewertungsmodalitäten,
 - 5. funktionsfeldspezifische Bezeichnung,
 - 6. Themengebiete der Weiterbildung.
- 7.4 Die funktionsfeldspezifischen Bestimmungen sind als Anhang der Zertifizierungs- und Rezertifizierungsordnung beigefügt.

Bonn, den 01.01.2017

Prof. Dr. Bernd Heitzer
Rektor der Hochschule der Sparkassen-Finanzgruppe

III. Anhang - Funktionsfeldspezifische Bestimmungen

- A. Zertifizierter Financial Consultant Sparkassen-Finanzgruppe**
Funktionsfeld: Sparkassen-Vermögensmanagement/Private Banking
(Stand: 01.01.2017)

- B. Zertifizierter Firmenkundenbetreuer Sparkassen-Finanzgruppe**
(Stand 01.01.2017)

- C. Zertifizierter Kreditanalyst Sparkassen-Finanzgruppe**
(Stand: 01.01.2017)

Funktionsfeldspezifische Bestimmungen:

- 1. Zielsetzung**
- 2. Teilnahmevoraussetzung**
- 3. Qualitätsstandards**
- 4. Durchführungsbestimmungen und Bewertungsmodalitäten**
- 5. Funktionsfeldspezifische Bezeichnung**
- 6. Themengebiete der Weiterbildung**

1. Zielsetzung

Sicherung der ganzheitlichen und systematischen Beratungsqualität für das Sparkassen-Vermögensmanagement/Private Banking unter Beachtung der regulatorischen und rechtlichen Anforderungen

2. Teilnahmevoraussetzung

Der Teilnehmer an der Zertifizierung muss gemäß Zertifizierungs- und Rezertifizierungsordnung Abschnitt II, Ziffer 5.2

- das Fachseminar „Financial Consultant“ an einer Sparkassenakademie oder eine vergleichbare Ausbildung erfolgreich absolviert haben und
- über mindestens 18 Monate Praxiserfahrung im Funktionsfeld Sparkassen-Vermögensmanagement/Private Banking verfügen.

3. Qualitätsstandards

Alle Kundendaten des komplexen anonymisierten Beratungsfalles aus der Berufspraxis des Teilnehmers sind zweckadäquat zu erfassen, zu analysieren und zu planen. Dies beinhaltet alle Vermögensgegenstände (insbesondere Wertpapiere und Immobilien) und Verbindlichkeiten, Einnahmen und Ausgaben, die Erfassung notwendiger persönlicher Informationen (insbesondere Steuern, Nachfolgemangement sowie Vorsorge- und Risikomanagement) und die Abbildung der persönlichen Zielsetzung des Kunden (Vollständigkeit).

Alle Wirkungen und Wechselwirkungen des komplexen Beratungsfalles in Bezug auf Vermögensgegenstände und Verbindlichkeiten, auf Einnahmen und Ausgaben unter Einschluss persönlicher, rechtlicher, steuerlicher und gesamtwirtschaftlicher Faktoren sowie der geschäftspolitischen Intention der Sparkassen-Finanzgruppe sind zu berücksichtigen (Vernetzung).

Der jeweilige Kunde mit seiner Person, seinem familiären und beruflichen Umfeld und seinen Zielen und Bedürfnissen ist in den Mittelpunkt zu stellen und nicht zu verallgemeinern (Individualität).

Die Analyse und Handlungsempfehlungen sind im Grundsatz fehlerfrei nach dem jeweils aktuellen Gesetzgebungsstand und nach dem ganzheitlichen Betreuungsansatz durchzuführen (Richtigkeit).

Die Analyse und Handlungsempfehlungen sind so zu präsentieren, dass der Kunde sie versteht und nachvollziehen kann sowie seine im Rahmen des Auftrages gestellten Fragen beantwortet erhält (Verständlichkeit).

Der Umfang der Dokumentation des anonymisierten komplexen Beratungsfalles aus der Berufspraxis des Teilnehmers umfasst maximal 20 Seiten fachlichen Inhalts inklusive Abbildungen. Die Beschreibung der Kundensituation sollte etwa 1/3 des Gesamtumfanges ausmachen. Die Ergebnisse der Analyse und Handlungsempfehlungen sind in Form kundenbezogener Lösungsansätze schriftlich darzustellen. Diese sollten etwa 2/3 des Gesamtumfanges ausmachen (Dokumentation).

4. Durchführungsstandards und Bewertungsmodalitäten

Die Zertifizierung beinhaltet gemäß Zertifizierungs- und Rezertifizierungsordnung Abschnitt II, Ziffer 5.3, die beiden Komponenten „komplexer Beratungsfall“ und „Fachgespräch“.

Für die Dokumentation des komplexen Beratungsfalles gelten folgende formale Vorschriften:

- Anzahl:
 - drei Exemplare mit Unterschrift als Ausdruck in gebundener Form per Post
 - Eine PDF-Version ohne Unterschrift per Mail an zertifizierung@s-hochschule.de
- Formaler Aufbau:
 - Deckblatt, Inhaltsverzeichnis
(*optional Abbildungs-/Abkürzungsverzeichnis*)
 - Textteil inkl. Haftungshinweis
(*optional Einleitung o. Anhang*) } =Umfang
 - Literaturverzeichnis und Softwarehilfsmittel
 - ehrenwörtliche Erklärung, Ort, Datum, Unterschrift
- Umfang:
 - 20 Seiten
- Rand:
 - links 3 cm,
 - rechts 1,5 cm
- Schriftart:
 - Arial
- Schriftgröße:
 - Text: Größe 12, einfacher Zeilenabstand
 - Fußnoten: Größe 10, fortlaufende Nummerierung
- Abbildungen/Tabellen:
 - Abbildungstitel
 - Quellenangabe (soweit nicht selbst erstellt)
- Zitieren:
 - Quellenangabe
- Sinngemäßes Zitat:
 - vgl. Name (Erscheinungsjahr), S. 00.

Entspricht der eingereichte komplexe Beratungsfall nicht den Qualitätsstandards, kann die HSF die Zulassung zur Zertifizierung ablehnen.

Spätestens zwei Wochen vor dem Zertifizierungstermin erhält der Teilnehmer die Einladung zur Zertifizierung mit der Bekanntgabe des genauen Termins, der Zertifizierungskommission, des Durchführungsortes sowie des zeitlichen Ablaufplans.

Das Zertifizierungsergebnis ergibt sich aus den folgenden zwei Komponenten:

1. Der komplexe Beratungsfall fließt zu 2/3 in das Gesamtergebnis der Zertifizierung ein. Der komplexe Beratungsfall umfasst als Teilleistungen (a) schriftliche Dokumentation, (b) Präsentation und (c) Erörterung, die wie folgt gewichtet werden:
 - a. Schriftl. Dokumentation (50 %), gemäß Anlage 1 als Bewertungsorientierung
 - b. 10-minütige Präsentation (25 %)
 - c. 15-minütige Erörterung (25 %), gemäß Anlage 2 als Bewertungsorientierung

2. Das 20-minütige Fachgespräch fließt zu 1/3 in das Gesamtergebnis der Zertifizierung ein und umfasst die typischen Handlungsfelder eines Financial Consultant. Die Bewertung des Fachgesprächs erfolgt auf der Grundlage der Qualitätsstandards (siehe Ziffer 3) im Hinblick auf die fachliche, soziale und/oder methodische Kompetenz des Teilnehmers¹ unter besonderer Berücksichtigung aktueller Entwicklungen und einer zielgruppenadäquaten Darstellung.

Die Zertifizierung erfolgt gemäß der Zertifizierungs- und Rezertifizierungsordnung Abschnitt II, Ziffer 5.3.

Über die Ausführung der Zertifizierung ist gemäß Zertifizierungs- und Rezertifizierungsordnung Abschnitt II, Ziffer 5.4, ein Protokoll gemäß der Anlage 3 zu führen.

Der Teilnehmer erhält bei erfolgreicher Zertifizierung eine Urkunde, die gemäß Zertifizierungs- und Rezertifizierungsordnung Abschnitt II, Ziffer 5.5 unterzeichnet wird.

5. Funktionsfeldspezifische Bezeichnung

Nach erfolgreicher Zertifizierung ist der Teilnehmer gemäß Zertifizierungs- und Rezertifizierungsordnung Abschnitt II, Ziffer 5.6, berechtigt, für drei Jahre die Bezeichnung "Zertifizierter Financial Consultant der Sparkassen-Finanzgruppe" zu führen.

¹Die Bewertung des Fachgesprächs erfolgt als Gesamteindruck der Fach-, Sozial- und Methodenkompetenz. Ein expliziter Ausweis der Einzelbewertungen ist nicht erforderlich.

6. Themengebiete der Weiterbildung

Die Themengebiete für Weiterbildungsmaßnahmen orientieren sich an den Anforderungen an die Handlungskompetenz für den Financial Consultant, insbesondere

- Finanzplanung,
- Rechtsgrundlagen,
- Steuern,
- Geld- und Vermögensmanagement,
- Immobilienmanagement,
- Altersvorsorge,
- Absicherung der Lebensrisiken,
- Generationenmanagement,
- Beziehungsmanagement,
- Volkswirtschaft und Kapitalmärkte,

wobei sich die Weiterbildung auf mindestens drei Themengebiete erstrecken muss.

Bonn, den 01.01.2017

Funktionsfeldspezifische Bestimmungen:

- 1. Zielsetzung**
- 2. Teilnahmevoraussetzung**
- 3. Qualitätsstandards**
- 4. Durchführungsbestimmungen und Bewertungsmodalitäten**
- 5. Funktionsfeldspezifische Bezeichnung**
- 6. Themengebiete der Weiterbildung**

1. Zielsetzung

Förderung und Sicherung der Beratungsqualität; Nachweis der Beratungsqualität auch unter Berücksichtigung der Erfüllung aufsichtsrechtlicher Erfordernisse.

2. Teilnahmevoraussetzung

Der Teilnehmer an der Zertifizierung muss gemäß Zertifizierungs- und Rezertifizierungsordnung Abschnitt II, Ziffer 5.2

- das Fachseminar Firmenkundenbetreuung an einer Sparkassenakademie erfolgreich oder eine vergleichbare Ausbildung absolviert haben und
- mindestens 24 Monate Praxiserfahrung als Firmenkundenbetreuer nachweisen.

3. Qualitätsstandards

Alle Kundendaten eines komplexen anonymisierten Beratungsfalles aus der Berufspraxis des Teilnehmers sind zu analysieren und daraus Ziele und Maßnahmen für die Zukunft abzuleiten. Dies beinhaltet insbesondere Daten zur Ertrags- und Finanzkraft (z. B. Original Jahresabschlüsse, EBIL-Auswertungen), aktuelle unterjährige Daten zur Beurteilung der Ertrags- und Finanzlage des Firmenkunden (z. B. BWA), Planungsunterlagen und Unternehmenskonzepte mit der strategischen Ausrichtung. Die Ergebnisse des einheitlichen DSGVO-Ratings sind dabei zu berücksichtigen. Darüber hinaus sind Ansatzpunkte und Handlungsalternativen für eine „ganzheitliche Kundenberatung“ zum gegenseitigen Nutzen zu empfehlen (Vollständigkeit).

Alle Wirkungen und Wechselwirkungen des komplexen Beratungsfalles in Bezug auf das Ertrags- und Finanzierungspotenzial des Firmenkunden unter Einbeziehung persönlicher, rechtlicher, steuerlicher, branchenbezogener und gesamtwirtschaftlicher Faktoren sowie der geschäftspolitischen Intention der Sparkassen-Finanzgruppe sind zu berücksichtigen. Die Umsetzungschancen der Unternehmenskonzeption sind in ihrem Aufbau, Ablauf und ihrer Verknüpfung mit den Unternehmensführungsinstrumenten zu prüfen (Vernetzung).

B. Zertifizierter Firmenkundenbetreuer der Sparkassen-Finanzgruppe

Funktionsfeld: Firmenkundenbetreuung

Der jeweilige Kunde mit seinem Unternehmen und den sich daraus ergebenden Zielen und Bedürfnissen ist in den Mittelpunkt zu stellen. Sein persönliches, familiäres und berufliches Umfeld ist mit seinen Zielen und Bedürfnissen ebenfalls zu berücksichtigen (Individualität).

Die Analysen und Handlungsempfehlungen sind betriebswirtschaftlich fundiert, mit den jeweils gültigen Gesetzesvorschriften vereinbar und nach dem ganzheitlichen Betreuungsansatz und dessen Umsetzbarkeit durchzuführen (Richtigkeit).

Die Analysen und Maßnahmenempfehlungen sind so zu präzisieren, dass der Firmenkunde und der Kreditanalyst sie verstehen und nachvollziehen können. Der Firmenkunde erhält auf seine Fragen und Anforderungen adäquate Antworten und Lösungen (Verständlichkeit).

Der Umfang der Dokumentation des komplexen anonymisierten Beratungsfalles (im Folgenden DkB) umfasst maximal 10 - 12 Seiten plus Anlagen in angemessener Form. Deckblatt und Inhaltsverzeichnis werden bei der Seitenzahl nicht mitgezählt. Die Beschreibung der Firmenkundensituation sollte etwa 1/3 des Umfanges der DkB (ohne Anlagen) ausmachen. Die Ergebnisse der Analysen und Maßnahmenempfehlungen sind in Form kundenbezogener Lösungsansätze schriftlich darzustellen. Diese sollten etwa 2/3 des Umfanges der DkB (ohne Anlagen) ausmachen (Dokumentation).

4. Durchführungsbestimmungen und Bewertungsmodalitäten

Die Zertifizierung beinhaltet gemäß Zertifizierungs- und Rezertifizierungsordnung Abschnitt II, Ziffer 5.3, die beiden Teilbereiche „komplexer Beratungsfall“ und „Fachgespräch“.

Für die Dokumentation des komplexen Beratungsfalles gelten folgende formale Vorschriften:

- Anzahl:
 - drei Exemplare mit Unterschrift als Ausdruck in gebundener Form per Post
 - eine PDF-Version ohne Unterschrift per E-Mail an zertifizierung@s-hochschule.de
- Formaler Aufbau:
 - Deckblatt, Inhaltsverzeichnis
(*optional Abbildungs-/Abkürzungsverzeichnis*)
 - Textteil inkl. Haftungshinweis
(*optional Einleitung o. Anhang*) } =Umfang
 - Literaturverzeichnis und Softwarehilfsmittel
 - ehrenwörtliche Erklärung, Ort, Datum, Unterschrift
- Umfang:
 - 10 - 12 Seiten
- Rand:
 - links 3 cm,
 - rechts 1,5 cm
- Schriftart:
 - Arial
- Schriftgröße:
 - Text: Größe 12, einfacher Zeilenabstand
 - Fußnoten: Größe 10, fortlaufende Nummerierung
- Abbildungen/Tabellen:
 - Abbildungstitel
 - Quellenangabe (soweit nicht selbst erstellt)
- Zitieren:
 - Quellenangabe
- Sinngemäßes Zitat:
 - vgl. Name (Erscheinungsjahr), S. 00.

Entspricht der eingereichte komplexe Beratungsfall nicht den Qualitätsstandards, kann die HSF die Zulassung zur Zertifizierung ablehnen.

Spätestens zwei Wochen vor dem Zertifizierungstermin erhält der Teilnehmer die Einladung zur Zertifizierung mit der Bekanntgabe des genauen Termins, der Zertifizierungskommission, des Durchführungsortes sowie des zeitlichen Ablaufplans.

B. Zertifizierter Firmenkundenbetreuer der Sparkassen-Finanzgruppe

Funktionsfeld: Firmenkundenbetreuung

Das Zertifizierungsergebnis ergibt sich aus den folgenden beiden Komponenten:

1. Der komplexe Beratungsfall fließt zu 2/3 in das Gesamtergebnis der Zertifizierung ein. Er umfasst die Teilleistungen (a) schriftliche Dokumentation, (b) Präsentation und (c) Erörterung erbracht, die wie folgt gewichtet werden:
 - a. Schriftl. Dokumentation (50 %), gemäß Anlage 1 als Bewertungsorientierung
 - b. 10-minütige Präsentation (25 %)
 - c. 15-minütige Erörterung (25 %), gemäß Anlage 2 als Bewertungsorientierung

2. Das 20-minütige Fachgespräch fließt zu 1/3 in das Gesamtergebnis der Zertifizierung ein und umfasst die typischen Handlungsfelder eines Firmenkundenbetreuers. Die Bewertung des Fachgesprächs erfolgt auf der Grundlage der Qualitätsstandards (siehe Ziffer 3) im Hinblick auf die fachliche, soziale und/oder methodische Kompetenz des Teilnehmers² unter besonderer Berücksichtigung aktueller Entwicklungen und einer zielgruppenadäquaten Darstellung.

Die Zertifizierung erfolgt gemäß der Zertifizierungs- und Rezertifizierungsordnung Abschnitt II, Ziffer 5.3.

Über die Ausführung der Zertifizierung ist gemäß Zertifizierungs- und Rezertifizierungsordnung Abschnitt II, Ziffer 5.4, ein Protokoll gemäß der Anlage 3 zu führen.

Der Teilnehmer erhält bei erfolgreicher Zertifizierung eine Urkunde gemäß Zertifizierungs- und Rezertifizierungsordnung Abschnitt II, Ziffer 5.5.

² Die Bewertung des Fachgesprächs erfolgt als Gesamteindruck der Fach-, Sozial- und Methodenkompetenz. Ein expliziter Ausweis der Einzelbewertungen ist nicht erforderlich.

B. Zertifizierter Firmenkundenbetreuer der Sparkassen-Finanzgruppe

Funktionsfeld: Firmenkundenbetreuung

5. Funktionsfeldspezifische Bezeichnung

Nach erfolgreicher Zertifizierung ist der Teilnehmer gemäß Zertifizierungs- und Rezertifizierungsordnung Abschnitt II, Ziffer 5.6, berechtigt, die Bezeichnung „Zertifizierter Firmenkundenbetreuer der Sparkassen-Finanzgruppe“ zu führen.

6. Themengebiete der Weiterbildung

Aktuelles/Erweiterungen zu den Inhalten des Fachseminars „Firmenkundenbetreuung“, insbesondere:

- Produkte,
- Vertrieb,
- Recht,
- Unternehmenssteuern.

Bonn, den 01.01.2017

Funktionsfeldspezifische Bestimmungen:

- 1. Zielsetzung**
- 2. Teilnahmevoraussetzung**
- 3. Qualitätsstandards**
- 4. Durchführungsbestimmungen und Bewertungsmodalitäten**
- 5. Funktionsfeldspezifische Bezeichnung**
- 6. Themengebiete der Weiterbildung**

1. Zielsetzung

Förderung und Sicherung der Kreditvergabequalität, Nachweis der Kreditvergabequalität auch unter Berücksichtigung der Erfüllung aufsichtsrechtlicher Erfordernisse

2. Teilnahmevoraussetzung

Der Teilnehmer an der Zertifizierung muss gemäß Zertifizierungs- und Rezertifizierungsordnung Abschnitt II, Ziffer 5.2

- das Fachseminar „Kreditanalyse“ an einer Sparkassenakademie oder eine vergleichbare Ausbildung erfolgreich absolviert haben und
- mindestens 24 Monate Praxiserfahrung als Kreditanalyst im Firmenkundensegment nachweisen.

3. Qualitätsstandards

Alle Kundendaten eines komplexen anonymisierten Kreditengagements aus der Berufspraxis des Teilnehmers sind zu analysieren und daraus Ziele und Maßnahmen für die Zukunft abzuleiten. Dies beinhaltet insbesondere Daten zur Ertrags- und Finanzkraft (z. B. Original Jahresabschlüsse, EBIL-Auswertungen), aktuelle unterjährige Daten (z. B. BWA) zur Beurteilung der Ertrags- und Finanzlage des Firmenkunden, Planungsunterlagen und Unternehmenskonzepte mit der strategischen Ausrichtung. Die Erfordernisse des einheitlichen DSGVO-Ratings sind dabei zu berücksichtigen (Vollständigkeit).

Alle Wirkungen und Wechselwirkungen des komplexen Kreditengagements in Bezug auf das Ertrags- und Finanzierungspotenzial des Firmenkunden unter Einbezug persönlicher, rechtlicher, steuerlicher, branchenbezogener und gesamtwirtschaftlicher Faktoren sowie der geschäftspolitischen Intention der Sparkassen Finanzgruppe sind zu berücksichtigen. Für die Zielgruppe der Kreditanalysten gilt es vor allem, die vorhandenen Stellungnahmen im eigenen Urteil zu berücksichtigen (Vernetzung).

C. Zertifizierter Kreditanalyst der Sparkassen-Finanzgruppe

Funktionsfeld: Kreditanalyse

Der jeweilige Kunde ist mit seinem Unternehmen und den sich daraus ergebenden Zielen und Bedürfnissen in den Mittelpunkt zu stellen (Individualität).

Die Analysen und Handlungsempfehlungen sind betriebswirtschaftlich fundiert und mit den jeweils gültigen Gesetzesvorschriften vereinbar (Richtigkeit).

Die Analysen und Maßnahmenempfehlungen sind so zu präzisieren, dass der Firmenkundenbetreuer sie versteht und nachvollziehen kann. Dies gilt auch für die im Innenverhältnis zu formulierenden Voten, die klar und verständlich zu verfassen sind (Verständlichkeit).

Der Umfang der Dokumentation des komplexen anonymisierten Kreditengagements (im Folgenden DkK) umfasst maximal 10 - 12 Seiten plus Anlagen in angemessener Form. Deckblatt und Inhaltsverzeichnis werden bei der Seitenzahl nicht mitgezählt. Die Beschreibung der Firmenkundensituation sollte etwa 1/3 des Gesamtumfangs der DkK (ohne Anlagen) ausmachen. Die Ergebnisse der Analysen und Maßnahmenempfehlungen sind in Form kundenbezogener Lösungsansätze schriftlich darzustellen. Diese sollten etwa 2/3 des Gesamtumfangs (ohne Anlagen) ausmachen (Dokumentation).

4. Durchführungsbestimmungen und Bewertungsmodalitäten

Die Zertifizierung beinhaltet gemäß Zertifizierungs- und Rezertifizierungsordnung Abschnitt II, Ziffer 5.3, die beiden Komponenten „komplexer Praxisfall“ und „Fachgespräch“.

Für die Dokumentation des komplexen Kreditengagements gelten folgende formale Vorschriften:

- Anzahl:
 - drei Exemplare mit Unterschrift als Ausdruck in gebundener Form per Post
 - eine PDF-Version ohne Unterschrift per E-Mail an zertifizierung@s-hochschule.de
- Formaler Aufbau:
 - Deckblatt, Inhaltsverzeichnis (*optional Abbildungs-/Abkürzungsverzeichnis*)
 - Textteil inkl. Haftungshinweis (*optional Einleitung o. Anhang*) } =Umfang
 - Literaturverzeichnis und Softwarehilfsmittel
 - ehrenwörtliche Erklärung, Ort, Datum, Unterschrift
- Umfang:
 - 10 - 12 Seiten
- Rand:
 - links 3 cm,
 - rechts 1,5 cm
- Schriftart:
 - Arial
- Schriftgröße:
 - Text: Größe 12, einfacher Zeilenabstand
 - Fußnoten: Größe 10, fortlaufende Nummerierung
- Abbildungen/Tabellen:
 - Abbildungstitel
 - Quellenangabe (soweit nicht selbst erstellt)
- Zitieren:
 - Quellenangabe
- Sinngemäßes Zitat:
 - vgl. Name (Erscheinungsjahr), S. 00.

Entspricht das eingereichte komplexe Kreditengagement nicht den Qualitätsstandards, kann die HSF die Zulassung zur Zertifizierung ablehnen.

Spätestens zwei Wochen vor dem Zertifizierungstermin erhält der Teilnehmer die Einladung zur Zertifizierung mit der Bekanntgabe des genauen Termins, der Zertifizierungskommission, des Durchführungsortes sowie des zeitlichen Ablaufplans.

C. Zertifizierter Kreditanalyst der Sparkassen-Finanzgruppe

Funktionsfeld: Kreditanalyse

Das Zertifizierungsergebnis ergibt sich aus den folgenden zwei Komponenten:

1. Das komplexe Kreditengagement fließt zu 2/3 in das Gesamtergebnis der Zertifizierung ein. Es setzt sich aus den Teilleistungen (a) schriftliche Dokumentation, (b) Präsentation und (c) Erörterung zusammen, die wie folgt gewichtet werden:
 - a. Schriftl. Dokumentation (50 %), gemäß Anlage 1 als Bewertungsorientierung
 - b. 10-minütige Präsentation (25 %)
 - c. 15-minütige Erörterung (25 %), gemäß Anlage 2 als Bewertungsorientierung
 2. Das 20-minütige Fachgespräch fließt zu 1/3 in das Gesamtergebnis der Zertifizierung ein und umfasst die typischen Handlungsfelder eines Kreditanalysten. Die Bewertung des Fachgesprächs erfolgt auf der Grundlage der Qualitätsstandards (siehe Ziffer 3) im Hinblick auf die fachliche, soziale und/oder methodische Kompetenz des Teilnehmers³ unter besonderer Berücksichtigung aktueller Entwicklungen und einer zielgruppenadäquaten Darstellung.
- Die Zertifizierung erfolgt gemäß der Zertifizierungs- und Rezertifizierungsordnung Abschnitt II, Ziffer 5.3.
 - Über die Ausführung der Zertifizierung ist gemäß Zertifizierungs- und Rezertifizierungsordnung Abschnitt II, Ziffer 5.4, ein Protokoll gemäß Anlage 3 zu führen.
 - Der Teilnehmer erhält bei erfolgreicher Zertifizierung eine Urkunde gemäß Zertifizierungs- und Rezertifizierungsordnung Abschnitt II, Ziffer 5.5.

³ Die Bewertung des Fachgesprächs erfolgt als Gesamteindruck der Fach-, Sozial- und Methodenkompetenz. Ein expliziter Ausweis der Einzelbewertungen ist nicht erforderlich.

5. Funktionsfeldspezifische Bezeichnung

Nach erfolgreicher Zertifizierung ist der Teilnehmer gemäß Zertifizierungs- und Rezertifizierungsordnung Abschnitt II, Ziffer 5.6, berechtigt, für drei Jahre die Bezeichnung „Zertifizierter Kreditanalyst der Sparkassen-Finanzgruppe“ zu führen.

6. Themengebiete der Weiterbildung

Aktuelles/Erweiterungen zu den Themengebieten des Fachseminars „Kreditanalyse“, insbesondere zu den Themenbereichen:

- Bonitätsanalyse,
- Investition und Finanzierung,
- Risikoanalyse,
- Sicherheiten.

Bonn, den 01.01.2017